

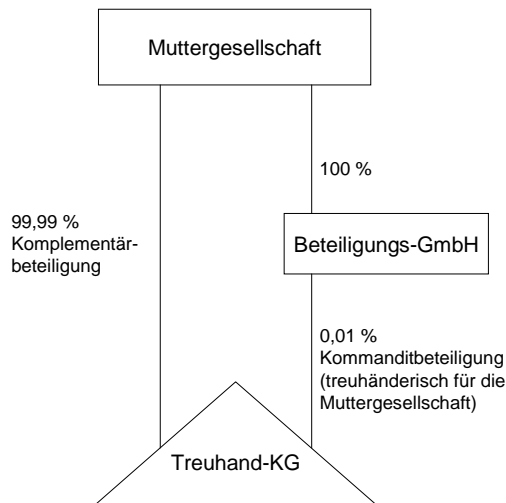
Treuhandmodell ohne gewerbesteuerliche Nachteile: BFH erleichtert Umstrukturierungen
Dr. Michael Schmidt, Partner, RA/StB/FAfStR, Sebastian Pawlita, Associate, RA/StB

Das sog. „Treuhandmodell“ ist eine interessante Gestaltungsmöglichkeit, um schädliche Steuerfolgen bei Umstrukturierungen zu vermeiden. Der BFH hat nun entschieden, dass dieses Modell die bisher von der Finanzverwaltung angenommenen unerwünschten Gewerbesteuerfolgen nicht hervorruft (Urteil vom 3. Februar 2010, Az.: IV R 26/07, veröffentlicht in DStR 2010, S. 743).

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen stellt sich häufig die Aufgabe, eine Unternehmenssparte in eine eigenständig am Markt agierende Gesellschaft zu überführen oder einzelne Wirtschaftsgüter wie z.B. Immobilien auf eine Tochtergesellschaft zu übertragen. Dies dient in der Regel der organisatorischen Verselbständigung der Unternehmenssparte mit dem Ziel, diese effizienter zu verwalten und gegebenenfalls die stillen Reserven in der Handelsbilanz der Muttergesellschaft aufzudecken.

Durch das Treuhandmodell lassen sich derartige Umstrukturierungen weitgehend steuerneutral verwirklichen. Dies ist bei anderen Modellen nur unter erschwerten Voraussetzungen der Fall. So erfordern steuerneutrale Verschmelzungen, Spaltungen und Sacheinlagen i.S.d. Umwandlungssteuergesetzes die Übertragung eines selbständigen Betriebs oder Teilbetriebs. Andernfalls werden die übertragenen stillen Reserven regelmäßig besteuert. Die steuerneutrale Überführung von Einzelwirtschaftsgütern in Mitunternehmerschaften außerhalb der Treuhandstruktur ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig; insbesondere erweisen sich die erforderlichen Haltefristen häufig als hinderlich. Des Weiteren wird, wenn Immobilien übertragen werden, in vielen Umstrukturierungsfällen Grunderwerbsteuer ausgelöst.

Bei dem Treuhandmodell beteiligt sich die Muttergesellschaft als Komplementärin an einer GmbH & Co. KG („**Treuhand-KG**“). Kommanditistin ist eine zu 100 % von der Muttergesellschaft gehaltene GmbH („**Beteiligungs-GmbH**“), die ihren Kommanditanteil treuhänderisch für die Muttergesellschaft hält. Die Komplementärin hält 99,99 % am Gesamthandsvermögen der Treuhand-KG, die Kommandistin hält treuhänderisch 0,01 % am Gesamthandsvermögen der Treuhand-KG.



Das Treuhandmodell hat folgende Vorteile:

- Muttergesellschaft einzige Gewerbesteuerschuldnerin:** Die Finanzverwaltung ging bisher davon aus, dass Gewerbesteuersubjekt für von der Treuhand-KG erwirtschaftete Erträge die Treuhand-KG und nicht die Muttergesellschaft sei (OFD Münster, Verfügung vom 13. Februar 2004, DStR 2005, 744). Der für die Treuhand-KG separat zu ermittelnde Gewerbeertrag sei deshalb auf Ebene der Treuhand-KG der Gewerbesteuer zu unterwerfen. Dieser Auffassung, die bereits bisher in der Literatur auf Ablehnung stieß, ist der BFH (a.a.O.) nun entgegengetreten. Aufgrund der Treuhänderstellung des Kommanditisten ist die Treuhand-KG keine Mitunternehmerschaft. Muttergesellschaft und Treuhand-KG sind – selbst nach Ansicht der Finanzverwaltung (OFD Münster, a.a.O.) – für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer ein einheitliches Unternehmen. Das Gesamthandsvermögen der Treuhand-KG ist unverändert Betriebsvermögen der Muttergesellschaft. Geschäftsvorgänge der Treuhand-KG sind Teil der Gewinnermittlung der Muttergesellschaft. Die Treuhand-KG ist einkommen- bzw. körperschaftsteuerlich und, da keine Mitunternehmer vorhanden sind, auch gewerbesteuerlich inexistent. Sie ist dementsprechend kein Gewerbesteuersubjekt. Der von der Treuhand-KG erwirtschaftete Gewerbeertrag ist auf Ebene der Muttergesellschaft zu ermitteln und gewerbesteuerlich zu erfassen.
- Alternative zur Organschaft:** Gewinne der Treuhand-KG werden mit Verlusten der Muttergesellschaft (und umgekehrt) wie in einem Einzelunternehmen verrechnet. Hierdurch wird eine direkte Konsolidierung für einkommen- bzw. körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Zwecke erreicht. Der gewerbesteuerlichen Konsolidierung stand bisher

die Auffassung der Finanzverwaltung entgegen, der von der Treuhand-KG erwirtschaftete Gewerbeertrag sei auf Ebene der Treuhand-KG anstatt der Muttergesellschaft der Gewerbesteuer zu unterwerfen. Der BFH hat dieser Auffassung nun den Boden entzogen (s.o.).

- **Kein Untergang von Verlust- und Zinsvorträgen:** Für Zwecke der Zinsschranke dürfte nicht die Treuhand-KG, sondern die Muttergesellschaft inklusive dem in der Treuhand-KG gehaltenen Vermögen als eigenständiger Betrieb qualifiziert werden. Dies eröffnet eine Vielzahl alternativer Gestaltungsmöglichkeiten. Allerdings findet die Freigrenze von EUR 3 Mio. auch nur einmal auf das Einheitsunternehmen, bestehend aus Muttergesellschaft und Treuhand-KG, Anwendung. Auf der anderen Seite vermeidet das Treuhandmodell aber die Beteiligungsbuchwertkürzung auf Ebene der Muttergesellschaft.
- **Steuerfreie Übertragung von Wirtschaftsgütern:** Wirtschaftsgüter können ohne steuerpflichtige Aufdeckung der stillen Reserven von der Muttergesellschaft auf die Treuhand-KG (und umgekehrt) übertragen werden. Muttergesellschaft und Treuhand-KG sind einkommen- bzw. körperschaftsteuerlich und gewerbesteuerlich ein einheitliches Unternehmen. Die Übertragung von Wirtschaftsgütern von der Muttergesellschaft auf die Treuhand-KG (und umgekehrt) löst deshalb weder Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer noch Gewerbesteuer aus.
- **Erhebliche Reduzierung der Grunderwerbsteuer:** Die Grunderwerbsteuer knüpft an einen zivilrechtlichen Rechtsträgerwechsel an, so dass die Übertragung von Immobilien von der Muttergesellschaft auf die Treuhand-KG grundsätzlich Grunderwerbsteuer auslöst. Soweit allerdings die Muttergesellschaft an der Treuhand-KG beteiligt ist (i.v.F. zu 99,99 %), wird keine Grunderwerbsteuer erhoben, sofern die Muttergesellschaft ihre Beteiligung an der Treuhand-KG nicht innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums reduziert. Zusätzlich ist nach allerdings strittiger Auffassung erforderlich, dass die Treuhand-KG das Grundstück während dieses Zeitraums nicht veräußert.
- **Handelsrechtliche Aufdeckung stiller Reserven möglich:** Zivil- und handelsrechtlich ist die Treuhand-KG existent. Werden Wirtschaftsgüter von der Muttergesellschaft auf die Treuhand-KG gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen an der Treuhand-KG übertragen, hat die Muttergesellschaft ein Wahlrecht: Sie kann die erhaltenen Gesellschaftsanteile entweder mit dem Buchwert oder mit dem Zeitwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter aktivieren und hierdurch stille Reserven in ihrer Handelsbilanz ausweisen. Die Aktivierung mit dem Zeitwert erfordert allerdings, dass der Tausch nicht überwiegend aus bilanzpolitischen Gründen erfolgte.

Fazit: Das Treuhandmodell ist eine attraktive Gestaltungsmöglichkeit bei Übertragungen von Vermögensteilen, die keinen Betrieb oder Teilbetrieb darstellen. Der BFH bestätigt nun auch die steuerliche Behandlung als Einheitsunternehmen für einkommen- bzw. körperschaftsteuerliche und für gewerbsteuerliche Zwecke, ohne dass weitere Voraussetzungen wie beispielsweise ein Gewinnabführungsvertrag bei der körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft erforderlich sind. Aus Kreisen der Finanzverwaltung verlautet, dass diese das BFH-Urteil anwenden und ihre bisherige, zu negativen Gewerbesteuerfolgen führende Auffassung aufgeben wird. Es sei auch nicht beabsichtigt, auf eine gesetzliche Einführung der Gewerbesteuerpflicht der Treuhand-KG hinzuwirken. Bei Umstrukturierungen sollte deshalb an das Treuhandmodell gedacht werden.